

des Adels für die Normandie wurde er von Allen wegen seiner Klugheit gelobt; als Officier im Kampfe mit den Hugonotten fand er bei Ludwig XIII. Anerkennung wegen seiner Tapferkeit. In den verschiedensten Lagen seines Lebens aber, als Familienwater, als Officier im Felde, als Hofmann, führte er stets ein Leben ernster Sammlung und strenger Buße. Im Alter von 27 Jahren verließ Renty das Hofleben, um sich ganz dem Dienste Gottes und des Nächsten zu widmen. Wo immer ein Armer oder Kranter sich fand, konnte er auf Renty's mitleidige Hilfe rechnen, die sich sogar bis zu den armen Slaven nach Afrika erstreckte. Um diese Zeit führte ihn die göttliche Vorsehung mit dem armen Schuhmacher Heinrich Michael Buch zusammen. Dieser war zu Arlon in Luxemburg ca. 1590 geboren und wurde seiner Tugenden, besonders der innigen und werththätigen Nächstenliebe wegen, allgemein der „fromme oder gute Heinrich“ genannt. Ueberall suchte Buch seine Kunstgenossen auf, sie zu belehren und ihre Seelen zu retten. Was er in seiner Armut noch besaß, gab er dem Nächsten. Renty und Buch nun betrachteten einander voller Ehrfurcht und mit ächt brüderlicher Liebe als Werkzeuge Gottes. Des erstern Ansehen, Adel und Reichthum, des letztern hohe Erleuchtung und Einsicht ergänzten sich gegenseitig zur Erreichung des gottgewollten, segensreichen Wertes. Renty nahm sich besonders der fremden Arbeiter im Hospitale St. Gervasius zu Paris an, deren Unwissenheit in religiösen Dingen ihn betrübte. Er gab ihnen gute Ermahnungen und lehrte sie den Katechismus. Hier fand auch der „gute Heinrich“ ein großes Arbeitsfeld. Durch Vermittlung Renty's zum Meister seines Handwerkes ernannt, begann er Genossen um sich zu sammeln, die er zu einem tugendhaften und gemeinsamen Leben anleitete. Auf Betreiben Renty's und den Rath gottesfürchtiger Personen wurde 1645 die Genossenschaft der Schusterbrüder (Frères cordonniers) mit Gutheißung des Erzbischofs von Paris errichtet und der „gute Heinrich“ zum ersten Superior derselben ernannt; zwei Jahre später entstand dann die Genossenschaft der Schneiderbrüder zu Paris. Schnell breiteten sich die beiden Genossenschaften in Frankreich und Italien aus. Bis zu seinem seligen Tode stand Renty dem „guten Heinrich“ treu zur Seite. Er starb im April 1649, und als 1658 sein Sarg geöffnet wurde, war sein Leib noch frisch und unversehrt. Der „gute Heinrich“ starb am 9. Juni 1666. Die Genossenschaften der Schuster- und Schneiderbrüder brachten großen socialen Segen. Sie führten ein gemeinsames Leben und gaben einen Theil ihres Verdienstes den Armen. Erst die französische Revolution machte ihrem segensreichen Wirken in Frankreich ein Ende, während sie in Italien noch fortbestehen. (Vgl. J. B. de S-Juro, Vie de M. de Renty, Paris 1651 u. ö.; deutsch von Lehner, Regensb. 1837; Helyot-Badiche, Dict. des Ordres relig. I, Paris 1847, 1139 ss.;

Nouv. Biogr. gén. VII, 684 ss.; XLII, 3; Müllendorff, Leben des M. S. Buch, Regensburg 1870.) [L. Helmling O. S. B.]

**Renuntiation** bezeichnet in der kirchlichen Sprache 1. den Verzicht auf ein Kirchenamt (s. d. Art. Resignation). — 2. (gleichbedeutend mit abrenuntiation) die sogen. Widerjagung bei der Laufe (s. d. Art. Exorcismus IV, 1145). — 3. mitunter auch nach älterem Sprachgebrauch die Ordensprofess (s. d. Art.).

**Reordination** heißt die Wiederholung einer Ordination, welche als ungültig der Wirkung entbehrt hat. Eine unbedingte Reordination kann nur dann eintreten, wenn die zuerst ertheilte Ordination sicher ungültig war; eine bedingte (reordinatio sub conditione) ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist, an der Gültigkeit der ersten Weiße zu zweifeln. Dagegen ist eine Reordination unzulässig, wenn die Ordination durch einen wirklichen, aber von der Kirche getrennten Bischof in sonst gültiger Weise ertheilt worden ist, und wenn ein gültig Geweihter nach seiner Apostasie zur Kirche zurückkehrt; dieß folgt aus dem Dogma von der Unverlierbarkeit des Weißecharakters. Im Widerspruch damit scheinen allerdings im Mittelalter Reordinationen auch in Fällen vorgekommen zu sein, wo die erste Ordination von häretischen, schismatischen oder simonistischen Bischöfen ertheilt worden war. Indessen ist hier zunächst nicht zu übersehen, daß die Erklärung eines ordo als irritus nach mittelalterlichem Sprachgebrauch mitunter nur den unerlaubten, nicht den ungültigen Empfang desselben bezeichnen sollte (vgl. Phillips, Kirchenrecht I, 351 f.). Sodann hatten manchmal die Reordinationen nicht sowohl den Charakter einer neuen Weiße, als vielmehr den einer Reconciliation und Uebertragung der Vollmacht zur erlaubten Ausübung des Ordo; sie legitimirten also die unrechtmäßige Weiße und ergänzten, was derselben vermöge ihres Ursprunges außerhalb der Kirche gewissermaßen Mangelhaftes anlebte. Daneben kommen allerdings auch Reordinationen vor, die von ihrem Spender nicht im vorgenannten Sinne gemeint waren, sondern von der irrigen Ansicht ausgingen, daß die Weißen, welche von nicht orthodoxen oder simonistischen Bischöfen ertheilt würden, in sich ungültig seien. Daraus darf aber nur geschlossen werden, daß die correcte kirchliche Lehre zu jener Zeit noch nicht allgemein durchgedrungen war, ähnlich wie zur Zeit Cyprians bei der Frage nach der Gültigkeit der Reapertaufe (s. d. Art. Reapertaufe). Uebrigens handelte es sich in solchen Fällen um bestimmte einzelne Weißen, wobei noch besondere Umstände in Betracht kommen mochten, welche einzelne Bischöfe um so leichter bewegen konnten, zur Vermeidung aller Unsicherheit auf Wiederholung der Ordination zu bestehen. Damit war aber keinesfalls als Glaubenslehre proclamirt, daß die unrechtmäßige Weiße stets und allein deßhalb, weil sie illicita